



Kundeninformation Winterdienst

1. Die Bereitschaft für den Winterdienst findet im Auftragsfalle zwischen dem 01. November und dem 31. März des Folgejahres statt. Die Durchführung des Winterdienstes findet grundsätzlich nach Ermessen des Auftragnehmers statt (sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen).
2. **Zudem ist es, bedingt durch lokal stark variierende Witterungsverhältnisse in Einzelfällen möglich, dass eine Durchführung der Einsätze durch den Auftraggeber vor Ort telefonisch angefordert werden muss. Besonders weisen wir darauf hin, dass es in den letzten Jahren vermehrt zu Grenzwetterlagen kommt bei denen es kurzzeitig und lokal begrenzt stark schneit. Gleichzeitig taut der gefallene Schnee teilweise innerhalb der gängigen Reaktionszeit für den Beginn eines Winterdiensteinsatzes wieder ab. Hier können dann ggf. keine Winterdiensteinsätze erfolgen bzw. müssen diese ebenfalls zusätzlich angefordert werden.**
3. Öffentliche Flächen (wenn vorhanden bzw. beauftragt) werden gemäß der jeweils gültigen Satzung geräumt bzw. gestreut. Sollten für die privaten Flächen (wenn vorhanden bzw. beauftragt) keine anderen Regelungen getroffen werden, so wird hier ebenfalls gemäß der jeweils gültigen Satzung der betreffenden Kommune verfahren.
4. In der Regel finden die Winterdienst-Arbeiten nach Ende des Schneefalles statt. Zur Wegesicherung oder bei sehr großen Niederschlagsmengen können jedoch gerade in den Morgenstunden auch Einsätze während des Schneefalles notwendig werden. Teilweise können witterungsbedingt auch mehrere Einsätze pro Kalendertag nötig werden.
5. Zudem kann bei gewerblichen Aufträgen auch bei ruhendem Betrieb an Sonn- oder Feiertagen ein Einsatz auf den nicht öffentlichen Flächen des Auftraggebers nötig werden, wenn dies die Witterungssituation erfordert oder das Räumen der Flächen am darauffolgenden Werktag ohne einen vorherigen Einsatz nicht oder nur erschwert möglich wäre.
6. Die angegebenen Tarife beinhalten neben den Personalkosten auch die Kosten für Streumittel, Räumgeräte und handgeführte Maschinen sowie Schmier-, & Betriebsstoffe. Der Einsatz von Großflächenräumgeräten wurde, wenn nötig, ebenfalls berücksichtigt bzw. ausgewiesen. Sollte Ihr Tarif eine Vorhaltepauschale beinhalten, so ist diese in den Wintermonaten (November bis März) unabhängig von der Witterung und der Anzahl der anfallenden Einsätze monatlich zu entrichten. Sollte Ihr Tarif einen Unterschied zwischen „Räumen“ und „Räumen und Streuen“ vorsehen, so obliegt es dem Auftragnehmer zu entscheiden, welche Arbeiten im Sinne der Wegesicherung notwendig sind.
7. Der Auftragnehmer weist zudem darauf hin, dass es gerade im Zusammenhang mit besonders starken Wintereinbrüchen immer wieder zu Verschiebungen und zeitlichen Verzögerungen im Rahmen der Erledigung des Winterdienstes kommen kann. Der Auftragnehmer ist bemüht diese stets zu vermeiden oder zu vermindern, ausschließen kann er diese jedoch nicht.
8. Der Auftragnehmer ist gegen eventuelle, durch Schnee und Glätte bedingte, Unfälle versichert.